



Nachweis der tatsächlichen Tätigkeit

Wenn Sie während der 3 Jahre vor dem gesetzlichen Pensionsalter (zurzeit 65 Jahre) bzw. vor dem Ende Ihrer vollständigen Laufbahn von 45 Jahren gearbeitet haben, haben Sie Anspruch auf einen niedrigeren Steuersatz auf das ausgezahlte Kapital. Füllen Sie deshalb diese Bescheinigung aus. In allen anderen Fällen müssen Sie diese Bescheinigung nicht ausfüllen.

Achtung: Bestimmte Perioden der Inaktivität oder verminderten Aktivität werden auch als Periode vollständiger Aktivität betrachtet. Auf der letzten Seite dieser Bescheinigung finden Sie weitere Informationen dazu.

Ihre Kontaktdaten

Name: Vorname:

Adresse:

E-mail:

Kundennummer:

- Ich erkläre, dass ich von den Bedingungen Kenntnis genommen habe, um steuerlich 'tatsächlich tätig geblieben zu sein'.
- Ich bestätige, dass ich während der 3 Jahre vor dem gesetzlichen Pensionsalter bzw. bis zum Alter, in dem die Bedingungen bezüglich einer vollständigen Laufbahn von 45 Jahren erfüllt werden, ohne Unterbrechung tatsächlich tätig war.

Ich war tatsächlich tätig¹:

- Bei dem Arbeitgeber (Name und Adresse):
.....
.....

vom: / / bis zum: / /

Name und Unterschrift des Vertreters des Arbeitgebers:
.....

- Als Selbstständiger, der seine sozialen Beiträge bei dem Sozialversicherungsfonds gezahlt hat (Name und Adresse):
.....
.....

vom: / / bis zum: / /

Name und Unterschrift des Vertreters des Sozialversicherungsfonds:
.....

- Als Empfänger von Arbeitslosengeld ohne Betriebszuschlag, das durch die Zahlstelle des Arbeitslosengeld gezahlt wurde (Name und Adresse):
.....
.....

vom: / / bis zum: / /

Name und Unterschrift des Vertreters der Zahlstelle:
.....

¹ Bitte Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen

Als Empfänger von Arbeitslosengeld mit Betriebszuschlag, sofern ich gemäß der Arbeitslosigkeitsregelung angepasst verfügbar bin: In diesem Rahmen nehme ich mit dem Landesamt für Arbeitsbeschaffung [LFA] Kontakt auf und füge diesem Dokument eine Bescheinigung bezüglich der angepassten Verfügbarkeit bei.

Als Empfänger von Kündigungsabfindungen, die durch den ehemaligen Arbeitgeber gezahlt werden (Name und Adresse):

.....
.....

vom: / / bis zum: / /

Name und Unterschrift des Vertreters des ehemaligen Arbeitgebers:

.....

Als Empfänger von Invaliditätsleistungen des LIKIV / des Arbeitsunfallversicherers (Name und Adresse):

.....
.....

vom: / / bis zum: / /

Name und Unterschrift des Vertreters der Zahlstelle:

.....

Ausgefertigt in, am / /

Unterschrift des Mitglieds:

AG – als Verantwortliche für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten – verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten zu den in den Allgemeinen Bedingungen [Pensionsreglement, wenn sektorale Zusatzpension] genannten Zwecken, insbesondere im Hinblick auf die Ausführung der zusätzlichen Vorteile, die Sie dank Ihrem Arbeitgeber oder Sektor genießen [Zusatzpension und/oder berufsgebundene Krankenversicherung] und die durch AG verwaltet werden. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten entnehmen Sie den Allgemeinen Bedingungen [Pensionsreglement wenn sektorale Zusatzpension] und der Datenschutzrichtlinie unter www.aginsurance.be.

Gleichgestellte Perioden

Bestimmte Perioden der Inaktivität oder verminderten Aktivität können mit Perioden der Aktivität gleichgestellt werden.

Dies ist insbesondere der Fall:

- für den Zeitraum, in der **Überlebenspension** bezogen wird, sofern auch eine **eigene Aktivität** ausgeübt wird (bis zur Höhe der zulässigen Berufstätigkeit).
- für den Zeitraum, in dem die betreffende Person von ihrem Recht auf eine **Halbzeitfrühpension** Gebrauch gemacht hat und:
 - bereits am 31. Dezember 2011 von dieser Regelung profitiert hat;
 - oder vor dem 28. November 2011 mit ihrem Arbeitgeber eine Vereinbarung zur Halbierung ihrer Arbeitsleistungen getroffen hat und soweit die Halbzeitfrühpension vor dem 01. April 2012 begann.
- für den Zeitraum, in dem die betreffende Person **Arbeitslosenunterstützung** mit **Betriebszuschlag** erhält und soweit sie angepasst verfügbar ist gemäß Artikel 56 § 3 des Königlichen Erlasses vom 25.11.1991 über die Regelung der Arbeitslosigkeit.
- Die angepasste Verfügbarkeit beinhaltet unter anderem, dass man als Arbeitssuchender registriert bleibt und an einer angepassten Betreuung teilnimmt. Diese angepasste Betreuung erfolgt mittels eines individuellen Aktionsplans.
- für die Dauer der Beschäftigung in einem **Teilzeitarbeitsregelung**.
- für den Zeitraum, in dem die betreffende Person **Arbeitslosenunterstützung** erhält und:
 - unfreiwillig arbeitslos ist und sich einer angemessenen angebotenen Ausbildung oder Beschäftigung nicht verweigert;
 - für den Arbeitsmarkt zur Verfügung steht;
 - aktiv an Beratungs- oder Schulungsmaßnahmen teilnimmt, die vom VDAB oder BGDA vorgeschlagen werden können;
 - selbst aktiv nach Arbeit sucht, indem sie Stellenangebote einsieht, Initiativbewerbungen schreibt, sich bei Zeitarbeitsfirmen anmeldet usw.
- wenn die betreffende Person die Vollzeitarbeit oder Teilzeitarbeit vor Vollendung des 62. Lebensjahres im Rahmen des **Vollzeit-Zeitkredits oder eines anderen Systems zur Laufbahnverkürzung** vollständig aussetzt, die Arbeit jedoch ab dem 62. Lebensjahr bis zum gesetzlichen Rentenalter vollständig wieder aufnimmt (Artikel 1, erster Gedankenstrich und 3 bis 5 des Gesamtarbeitsvertrags 77bis).
- wenn die betreffende Person unabhängig vom Alter Anspruch erhoben hat auf:
 - das Recht auf 1/4 Laufbahnverkürzung;
 - das Recht, die Arbeitsleistungen auf Halbtagsarbeit zu kürzen;
 - eine andere Laufbahnverkürzung auf maximal die Hälfte der Vollzeitbeschäftigung.
- für den Zeitraum der **Entlassung mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung**: Diese wird wie der Zeitraum behandelt, in dem die betreffende Person Arbeitslosenunterstützung erhält (siehe oben).
- für den Zeitraum der Entlassung, wenn die betreffende Person eine **Entlassungentschädigung** erhält und daher insoweit keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat und:
 - die Arbeitslosigkeit durch Umstände entsteht, die vom Willen der betroffenen Personen unabhängig sind;
 - die betreffende Person als Arbeitssuchender registriert ist und bleibt, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und aktiv nach Arbeit sucht.
- für die Dauer des **gesetzlichen Jahresurlaubs oder der gesetzlichen Ausgleichsruhe**.
- für den Zeitraum der **gesetzlichen Krankheit oder Invalidität**, wenn die Arbeitsunfähigkeit nicht zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führt und sofern die Arbeitsunfähigkeit auf eine Krankheit (außer einer Berufskrankheit) oder einen Unfall (außer einem Arbeitsunfall) zurückzuführen ist.
- für den Zeitraum, in dem eine Entschädigung für eine vorübergehende vollständige Arbeitsunfähigkeit oder eine Entschädigung für eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit erhalten wird, wenn die Arbeitsunfähigkeit die Folge eines **Arbeitsunfalls** ist, oder eine Entschädigung für eine vorübergehende oder vollständige dauerhafte Arbeitsunfähigkeit, wenn die Arbeitsunfähigkeit die Folge einer **Berufskrankheit** ist.

Nicht gleichzustellende Perioden

- Die folgenden Perioden können **nicht als Perioden effektiver Aktivität betrachtet werden**:
- der Zeitraum, ab dem die **Vorpension** beginnt, auch wenn die Rentenansprüche ab dem 62. Lebensjahr oder später ausgesetzt sind, z.B. um als Zeitarbeitnehmer bis zum gesetzlichen Rentenalter wieder in den Beruf zurückzukehren.
- der Zeitraum, in dem die **Hinterbliebenenpension** bezogen wird und die eigene berufliche Aktivität vollständig eingestellt wird, bevor das gesetzliche Rentenalter erreicht wird.
- wenn die betreffende Person nach Vollendung des 62. Lebensjahres die Vollzeitarbeit oder Teilzeitarbeitsregelung im Rahmen des **Vollzeit-Zeitkredits oder eines anderen Systems zur Laufbahnverkürzung** vollständig aussetzt.
- der Zeitraum, in dem ein entlassener Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Systems der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag (die frühere „Vollzeitfrühpension“) nicht erfüllt, zusätzlich zur gesetzlichen Arbeitslosenunterstützung **zusätzliche oder außergesetzliche Leistungen** erhält (Pseudo-Frühpension, auch „canada-dry“ Pension genannt).

Selbstständige und Betriebsleiter, die den Status eines Selbstständigen haben

Ein Selbstständiger, der bis zum gesetzlichen Pensionsalter und wenigstens während der 3 Jahre vor dem gesetzlichen Pensionsalter ununterbrochen Mitglied eines Sozialversicherungsfonds war, und der während dieser Periode seine sozialen Beiträge als Selbstständiger im Hauptberuf tatsächlich und vollständig gezahlt hat, kann als „bis zum gesetzlichen Pensionsalter tatsächlich tätig“ berücksichtigt werden.

Gleichgestellte Perioden

Die Perioden vor dem gesetzlichen Pensionsalter, in den der Selbstständige seine Aktivitäten infolge einer Arbeitsunfähigkeit, die durch den Vertrauensarzt seiner Krankenkasse anerkannt wurde, vollständig eingestellt hat.

NICHT gleichzustellende Perioden

Der Zeitraum, ab dem die Vorpension beginnt, auch wenn die Rentenansprüche ab dem 62. Lebensjahr oder später ausgesetzt sind, z.B. um als Zeitarbeitnehmer bis zum gesetzlichen Pensionsalter wieder in den Beruf zurückzukehren.